

Josef Schüßlburner
P a r t e i v e r b o t s k r i t i k

11. Teil: Die besondere bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption und die verfassungspolitische Notwendigkeit ihrer rechtsstaatsgebotenen Überwindung

23.05.2026

Es ist also kein Zufall, daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen, wie es auch der deutschen Reichsverfassung von 1919 ... fremd war.¹

Anlaß der Themenbehandlung ist Feststellung, daß die von Parteiverbotsforderungen betroffene Hauptoppositionspartei Alternative für Deutschland (AfD) immer noch nicht begreifen will, daß das vom Bundesverfassungsgericht dem Grundgesetz unterlegte Parteiverbotskonzept die wesentliche Ursache ihrer Probleme darstellt und es deshalb angezeigt ist, dieses zentrale Problem endlich politisch anzugehen, indem die Forderung gestellt wird, das Grundgesetz in einer Weise zu ändern, daß durch ein Parteiverbot und mit der Drohung mit diesem durch „Verbotsdiskussion“² nicht weiterhin die Volkssouveränität der Deutschen beeinträchtigt werden kann, indem der Wählerschaft insgesamt eine zentrale Wahloption wegverboten werden darf.

Die Auswirkungen des Rechtsinstituts Parteiverbot gehen allein durch die bloße Tatsache seines Bestehens, zumindest wenn es so aufgefaßt werden muß wie dies das Bundesverfassungsgericht zuletzt mit dem Nichtverbotsurteil mit Verbotsbegründung im zweiten Verbotsverfahren gegen die Kleinpartei NPD judiziert hat,³ als permanenter ideologischer Notstand weit über den unmittelbar betroffenen Personenkreis hinaus. Formal ist das Verbotsinstitut nur in zwei Verfahren, nämlich durch das „gegen rechts“ gerichtete SRP-Verbot⁴ vom 23.10.1952 und - eigentlich ideologiekritisch systemwidrig - durch das „gegen links“ gerichtete KPD-Verbot⁵ vom 17.08.1956 exekutiert worden. Beide Verfahren waren im November 1951 von der Bundesregierung beantragt worden: Während „gegen rechts“ kurzer Prozeß gemacht wurde, hat sich das Verfahren gegen links ziemlich lange hingezogen, was GG-gläubige Anhänger der AfD bei ihrer immer noch nicht überwundenen CDU-Mentalität zu denken geben sollte. Es gab noch vier weitere Verbotsanträge, von denen zwei Anträge mangels Vorliegens der Partei-Eigenschaft des Verbotskandidaten als unzulässig abgelehnt wurden.⁶ Diese verfassungsgerichtlichen Ablehnungsentscheidungen haben die Vereinigung „Nationale Liste“ und die „Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei“ aber - wie die FAZ kommentierte - zum „Verbot freigegeben“,⁷ was dann als Vereinsverbot nach

¹ So das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im KPD-Verbotsurteil: BVerfGE 5, 85, 135.

² S. dazu den 25. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **„Verbotsdiskussion“ als verfassungswidrige Vorwirkung des Parteiverbots**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/12/Surrog25-Verbotsvorwirkg.pdf>

³ S. dazu den 27. Teil der vorliegenden Serie zur Parteiverbotskritik: **Menschenwürde als Feinderklärung gegen den deutschen Charakter der Bundesrepublik? Bemerkungen zum verfassungsgerichtlichen Nichtverbot mit Verbotswirkung** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/04/VerbKrit27.pdf>

⁴ S. BVerfGE 2, 1 ff.

⁵ S. BVerfGE 5, 85 ff.

⁶ S. BVerfGE 91, 262ff. und 91, 276 ff.

⁷ So die Kommentierung in der FAZ vom 2.3.1995 mit Unterüberschrift: Das Verfassungsgericht hat zwei rechten Gruppierungen den Schutz des „Parteienprivilegs“ entzogen; man beachte das Gleichsetzen von „rechtsextrem“ mit „rechts“ selbst in einer (angeblich?) konservativen Tageszeitung, was das Wirken der vom Kommunismus adaptierten Salamtaktik als bundesdeutsche Herrschaftstechnik zumindest im „Kampf gegen rechts“ als Bekämpfung des Mehrparteiensystems und politischen Pluralismus deutlich macht.

Artikel 9 Absatz 2 GG jeweils unverzüglich auch durchgezogen wurde.⁸ Die zwei anderen förmliche Verbotsanträge richteten sich gegen die NPD, wovon der erste durch Beschluß vom 18.03.2003 wegen zu weitgehendem VS-Einflusses⁹ eingestellt worden ist und das zweite Verfahren mit Urteil vom 17.01.2017 zwar wegen der Bedeutungslosigkeit der zu verbietenden Partei abgewiesen, aber mit einer dem rechtsverbindlichen Tenor des Urteils widersprechenden Begründung versehen worden ist, die für den „Verfassungsschutz“ die grundlegende Argumentation für einen amtlichen „Kampf gegen rechts“ und damit gegen die AfD bietet. Gäbe es diese Oppositionspartei AfD nicht, würde sich dieses Verbotskonzept gegen eine andere Partei richten, weil durch das praktizierte Parteiverbotskonzept mittlerweile die Frage gestellt werden muß, ob in der BRD überhaupt noch eine rechte politische Ansicht diskriminierungsfrei vertreten werden darf.¹⁰

Trotz der - so könnte man meinen - geringen Zahl von Parteiverbotsverfahren¹¹ ist hervorzuheben, daß die besondere bundesdeutsche Parteiverbotskonzept die Ursache dafür darstellt, daß sich die Bundesrepublik Deutschland von den sie umgebenden Demokratien doch - und zwar in einem wesentlichen Kern - unterscheidet, was dazu führen sollte, daß die BRD bei internationalen Demokratievergleichen um einiges herabgestuft werden müßte.¹² Nach Ansicht eines als offiziös einzustufenden Grundgesetz-Kommentars habe man mit dem Grundgesetz und seinen besonderen Bestimmungen, wie mit der Grundrechtsverwirkung nach Artikel 18 GG und eben mit dem Parteiverbot nach Artikel 21 Absatz 2 GG bewußt einen „neuen Typ der demokratischen Verfassung geschaffen“, zu dessen Beschreibung uns gewissermaßen die Worte fehlen.¹³

Die Parteiverbotskonzeption entfaltet als solche eine rechtsstaatswidrige Verbotsvorwirkung,¹⁴ welche das Bundesverfassungsgericht zwar in strafrechtlicher Hinsicht ausgeschlossen wissen wollte.¹⁵ Diese Vorwirkung, die dann ein förmliches Verfahren erübrigt, weil sich dann effektiv gar keine neuen und dabei von vornherein unter Verdacht gestellte neuen Parteien mehr bilden, die dann automatisch Verbotskandidaten darstellen, ist jedoch außerhalb der förmlichen strafrechtlichen Zurechnung nicht verhindert worden: Die Parteiverbotskonzeption liefert nämlich die Grundlage für eine für liberale Demokratien des Westens unglaubliche Zahl von Vereinsverboten,¹⁶ die es ohne diese Parteiverbotskonzeption

⁸ Erste durch Verfügung des Bundesinnenministeriums vom 23.2.1995 und letztere durch Verfügung vom 22.02.1995.

⁹ Dies impliziert eine Verfassungsfeindlichkeit der politischen „Mitte“ gegen den Grundsatz der Verantwortlichkeit der Regierung: <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/06/B5neu.pdf>

¹⁰ S. dazu den 5. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verbot, politisch rechts zu sein. Kann man in der Bundesrepublik Deutschland eine politisch rechte Position vertreten?** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2024/09/Surrog5-Rechtsseinverbot.pdf>

¹¹ Die Tatsache, daß noch von zahlreichen weiteren Parteiverboten auszugehen ist wird im 42. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat ausführlich dargelegt: **Bekämpfung der Rechtsopposition durch die bundesdeutsche Parteiverbotsdemokratie** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2026/04/Surrog42OppBekmpfg.pdf>

¹² S. dazu den 41. Teil zum Parteiverbotssurrogat **Plädoyer für eine normale Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung persönlicher besonderer Demokratieerlebnisse** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2026/02/Surrog41-Demoindx.pdf> sowie: **Suppression of political opposition and critics in the Federal Republic of Germany with reflection of personal experiences with a peculiar form of democracy** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2026/04/Suppression.pdf>

¹³ S. Dürig, in: Maunz / Dürig / Herzog, GG-Kommentar, Rn. 6 zu Artikel 18 unter 4.

¹⁴ S. dazu den 1. Teil der vorliegenden Serie: **„Verbotsdiskussion“ als Herrschaftsinstrument - Verfahrensungleichheit beim Parteiverbot als verfassungswidrige Vorwirkung des Parteiverbots** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2024/10/VerbKrit1.pdf>

¹⁵ S. BVerfGE 12, 296 ff.: Verfassungswidrigkeit von § 90a StGB a. F. (Verfassungsverräterische Vereinigung)

¹⁶ S. dazu: 3. Teil der vorliegenden Serie: **Verfassungsmäßige Ordnung als Schutzgut des Vereinsverbots: Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Vereinsverbotskonzeption**

in der massiven Wirkung der bundesdeutschen Verfassungsrealität nicht geben würde. Im Zeitraum zwischen 27.04.1951 und dem 14.07.2005 sind in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 509 Vereinsverbote ausgesprochen worden.¹⁷ Die Parteiverbotskonzeption ist darüber hinaus Grundlage für die Teilnahme der Inlandsgeheimdienste an der Meinungsbildung des Volks in Form ideologie-politischer Oppositionsbekämpfung, von Disziplinarverfahren im öffentlichen Dienst wegen so eigenartiger Vorwürfe wie „grundgesetzwidriges Menschenbild“, für diskriminierende Antidiskriminierungsgesetze, welche die Lizenz zur Verweigerung von Übernachtung mangels politischen Wohlverhaltens ausstellen und für die Meinungsfreiheit erheblich reduzierendes Gesinnungsstrafrecht, das sich etwa gegen ideologisches „Relativieren“ richtet.

Diese Elemente eines umfassenden Verbotsersatzsystems / Parteiverbotssurrogat, das seine Grundlage im konzeptionellen Parteiverbotssystem hat, zielen wahlpolitisch darauf ab, die Sperrwirkung der wahlrechtlichen Aussperrklausel für neue oppositionelle Strömungen ins Unüberwindliche zu erhöhen – was bis zum Aufkommen der AfD gegen rechts ja immer gelungen war - und dies trägt damit zusammengekommen erheblich zur Beschränkung des politischen Pluralismus und zur mangelnden Repräsentanz des bundesdeutschen Parlamentarismus bei.¹⁸ Kurzum: Die Parteiverbotskonzeption erklärt auch, weshalb sich die bundesdeutsche Parteienkonstellation von den die Bundesrepublik Deutschland umgebenden Demokratien bemerkenswert und zwar äußerst negativ unterscheidet.

Die außen- und einbindungspolitische Bedeutung der Parteiverbotskonzeption ergibt sich schließlich daraus, daß die Aufrechterhaltung dieses Verbotssystems im vereinten Deutschland den ehemaligen Siegermächten im Zusammenhang mit dem sogenannten 2 + 4-Vertrag durch den Gemeinsamen Brief der Außenminister von BRD und DDR zugesichert wurde.¹⁹ Der Grund dafür dürfte sein, daß das bundesdeutsche Parteiverbotsinstitut konzeptionell die Fortsetzung des präventiv wirkenden Lizenzierungssystems der alliierten Besatzungsdiktatur mit repressiven Mitteln darstellt. Überspitzt könnte man sagen, daß das Bündnis aus amerikanischem Linksliberalismus und totalitärer Sowjetdemokratie den Krieg gegen Deutschland mit dem Ziel geführt hat, ein Parteiverbot durchzuführen: „Die Nationalsozialistische Partei mit ihren angeschlossenen Gliederungen und Unterorganisationen ist zu vernichten,“ hieß es dazu im sogenannten Potsdamer Abkommen. Die Lizenzierungspolitik (vorbeugendes Parteiverbot mit alliierter Befreiungsmöglichkeit) sollte dann verhindern, daß dieses zentrale alliierte Kriegsziel durch deutsche Parteienneugründungen umgangen wird. Im Anschluß daran sollen letztlich durch das bundesdeutsche Vereins- und Parteiverbot politische Vereinigungen verboten werden können, die keine alliierte Lizenz erhalten hätten, wären sie zur Besatzungszeit in Erscheinung getreten.

Deshalb stellt sich ja das KPD-Verbot als eigentlich systemwidrig dar, welches die Alliierten in West-Berlin denn auch nicht in Form eines SEW-Verbots, des Westberliner Ablegers der SED als Nachfolgeorganisation der verbotenen KPD nachvollzogen haben, sondern

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2024/08/VerbKrit3.pdf>

¹⁷ S. die Liste bei Jens Heinrich, Vereinigungsfreiheit und Vereinigungsverbot – Dogmatik und Praxis des Art. 9 Abs. 2 GG, 2005, S. 352 ff.; nach diesem Zeitraum sind die Verbote, nahezu ausschließlich „gegen rechts“ nicht geringer geworden.

¹⁸ S. dazu den 11. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verfassungsschutzgeschützter Parteienstaat als Demokratie-Relativierung: Glauben die bundesdeutschen „Demokraten“ noch an die Demokratie?**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2026/02/Surrog11-Parteistaat.pdf>

¹⁹ S. Veröffentlichung im Bulletins Nr. 109 des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung vom 14. September 1990; abgedruckt in der Broschüre der Bundeszentrale für Politische Bildung: Verträge zur deutschen Einheit, 1990.

stattdessen die NPD einen Wahlteilnahmeverbot unterworfen, was man als Verbot aussehen kann.²⁰

Diese ideologienpolitische Verbotsirregularität kommt verbotspolitisch dadurch zum Ausdruck, daß sich das Bundesverfassungsgericht äußerst schwer getan hat, die KPD wirklich zu verbieten, obwohl diese Partei sicherlich, wenngleich aus anderen Gründen als vom Verfassungsgericht dann judiziert, nämlich aufgrund ihrer Verbundenheit mit dem der Bundesrepublik Deutschland feindlichen DDR-Regime und dem Sowjetsystem als Gefahr für die Verfassungsordnung angesehen werden konnte und auch mußte. Trotzdem wurde das von der Bundesregierung fast am selben Tag wie das SRP-Verbot beantragte KPD-Verbot vom Bundesverfassungsgericht nur unter massivem politischem Druck erst 1956 ausgesprochen, der diesem Gericht anscheinend heute noch so peinlich ist, daß die Akten dieses Verbotsverfahrens nicht so richtig freigegeben werden.²¹ Bekannt ist, daß das Bundesverfassungsgericht die KPD, ursprünglich Lieblingskind des amerikanischen Besatzungsregimes, nicht verbieten wollte und deshalb durch den Senatsvorsitzenden bei Bundeskanzler *Adenauer* vorstellig geworden ist, um die Bundesregierung zur Rücknahme des Verbotsantrags zu bewegen. Erst die massive Drohung der Bundesregierung, durch Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) dem für Verbotsverfahren zuständigem Senat die Kompetenz zu entziehen, hat dann mit Verspätung doch zum KPD-Verbot geführt. Dies hat lange einen dazu erfundenen „Antitotalitarismus“ vorgespiegelt, also ein gleichzeitiges Vorgehen der sog. „demokratischen Mitte“, gegen „Verfassungsfeinde“ sowohl von rechts als auch von links. Dabei ist die bundesdeutsche VS-Konstruktion von vornherein ein ideologisch linkes Machtinstrument gewesen,²² was fast notwendigerweise zur Diskriminierung von rechts führt.

Die Besonderheit des bundesdeutschen Verbotssystems: Unterdrückung des Meinungspluralismus

Das Bundesverfassungsgericht hat den durch die spezielle Parteiverbotskonzeption begründeten bundesdeutschen Demokratie-Sonderweg durchaus gesehen, indem es erkannt hat, daß *„es ... also kein Zufall (ist), daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen, wie es auch der deutschen Reichsverfassung von 1919 ... fremd war.“* Damit wird durch das Verfassungsgericht infrage gestellt, daß die Bundesrepublik Deutschland wirklich eine „liberale Demokratie des Westens“ ist und außerdem wird anerkannt, daß die Bundesrepublik Deutschland mitnichten als der freieste Staat der deutschen Geschichte angesehen werden kann;²³ es sei denn, man sieht in der Verbotsmöglichkeit von unerwünschten Konkurrenzparteien eine Freiheitsverwirklichung. Die extremistische Besonderheit des bundesdeutschen Parteiverbots kommt insbesondere im folgenden Satz des SRP-Verbotsurteils²⁴ zum Ausdruck:

²⁰ S. dazu den 25. Teil der vorliegenden Serie zur Parteiverbotskritik: **Von den Kommandantur-Befehlen in West-Berlin gegen die NPD zu den Verbotsanträgen / Besatzungspolitische Bezugspunkte der bundesdeutschen Parteiverbotsmentalität**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/05/VerbKrit25.pdf>

²¹ S. dazu *Kurt Nelhiesel*, Leichen im Keller? Mutmaßungen über den restriktiven Umgang Karlsruhes mit den Akten zum KPD-Verbot, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, 2011, S. 647 ff.

²² S. dazu den 17. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Begünstigung der politischen Linken durch die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption – Gründe und verfassungsrechtliche Alternative**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2024/11/Surrog17-VSlinks.pdf>

²³ S. dazu den 5. Teil der vorliegenden Serie: **Die Bundesrepublik - der freieste Staat der deutschen Geschichte?** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-5.pdf>

²⁴ S. BVerfGE 2,1, 72 f.

„Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in einem Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 GG steht fest, daß **die Partei** - von Anfang an oder von dem im Urteil bezeichneten Zeitpunkt ab - **wegen des mit den demokratischen Grundprinzipien in Widerspruch stehenden Inhalts ihrer politischen Vorstellungswelt** die Voraussetzungen für die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes nicht erfüllt hat. Ist dem aber so, dann kann sich die Wirkung des Urteils nicht in der Auflösung des organisatorischen Apparates erschöpfen, der zur Durchsetzung dieser Vorstellungen geschaffen worden ist; vielmehr ist es der Sinn des verfassungsgerichtlichen Spruches, **diese Ideen selbst aus dem Prozeß der politischen Willensbildung auszuschneiden**“ (Hervorhebung hinzugefügt, *Anm.*).²⁵

Es ging beim SRP-Verbotsverfahren in der Formulierung des Bundesverfassungsgerichts schlicht um das Verbot einer Partei, die „rechtsradikale Ideen neu beleben“²⁶ würde, die „im Gegensatz zum Liberalismus“²⁷ stünden. Damit ist das bundesdeutsche Parteiverbot weit über das Verbot der konkreten Partei, also über ein Organisationsverbot hinausgehend mit immerwährender Wirkung gegen die Meinungsfreiheit als solche gerichtet. Diese Verbotsentscheidungen sind die Grundlage von „Verfassungsschutzberichten“, die unter Bezugnahme auf die in den 1950er Jahren aufgestellten Meinungsverbote von „rechtsradikalen Ideen“, die sich - übrigens wie die Parteiverbotskonzeption des Bundesverfassungsgericht selbst - gegen den „Liberalismus“ richten (würden), noch über ein halbes Jahrhundert später Anhänger von oppositionellen Strömungen, selbst wenn sie nicht einmal als Partei formiert sind, sondern Meinungen in Blättern von sich geben, amtlich als Feinde bekämpfen können, weil sie Meinungen zu vertreten scheinen, die einst zu einem Organisationsverbot geführt hatten oder auch wieder führen würden.

Dieser Ansatz muß deshalb befremden, weil in einer „liberalen Demokratie des Westens“ ein Parteiverbot gegen eine anders nicht abzuwehrende Umsturzgefahr, also gegen massive Illegalität von Revolutionsqualität gerichtet ist, was allenfalls am Rande die Meinungsfreiheit tangiert.²⁸

Wie die im Grundsatz noch immer zutreffende Untersuchung von *Boventer* aus dem Jahr 1984 aufzeigt,²⁹ ziehen „die liberalen Demokratien des Westens“ eine „Gewaltgrenze“, während die Bundesrepublik Deutschland in diesem Zusammenhang eine gegen die Meinungsfreiheit gerichtete „Wertgrenze“ zieht. Selbstverständlich könnte nämlich ein Parteiverbot auch so konzipiert werden, daß es so gut wie keinen Eingriff in die Meinungsfreiheit und vergleichbare demokratische Rechte darstellt, wie sich anhand von § 78 Abs. 2 der Verfassung des Königreichs Dänemark vom 5. Juni 1953 belegen läßt. Danach können „Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen“, durch Gerichtsbeschluß aufgelöst werden. Bei einer genuinen Anwendung dieser Vorschrift ist kein Eingriff in die Meinungsfreiheit durch ein derartiges Organisationsverbot zu erkennen, vielmehr schützt dieses Organisationsverbot gerade die Meinungsfreiheit! Auf bundesdeutsche Verhältnisse übertragen: Aufgrund dieser

²⁵ S. BVerfGE 2, 1, 73 f.

²⁶ S. BVerfGE 2, 1, 23.

²⁷ S. BVerfGE 2, 1, 15.

²⁸ S. dazu den 6. Teil der vorliegenden Serie: **Nähe zum türkischen Modell – das bundesdeutsche Parteiverbot im internationalen Vergleich der Verbotssysteme**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-6.pdf>

²⁹ S. *Gregor Paul Boventer*, Grenzen der politischen Freiheit im demokratischen Verfassungsstaat – Das Konzept der streitbaren Demokratie in einem internationalen Vergleich, Berlin 1984.

rechtsstaatlichen Verbotskonzeption des Königreichs Dänemark könnte der kriminelle Antifaschismus verboten und politisch rechten Gruppierungen endlich unverbrüchlich die Versammlungsfreiheit garantiert werden!

Die weitere als massiv einzustufende Besonderheit in den Verbotsfolgen ist die automatische Aberkennung von Parlamentsmandaten, welche das Bundesverfassungsgericht im SRP-Verbotsurteil ohne gesetzliche Ermächtigungsgrundlage ausgesprochen hatte! Dies ist als Folge des Verbots der Neugründung verbunden mit einem Wahlteilnahmeverbot der verbotenen Partei, welche dann nicht mehr gewählt werden kann. Damit wird über die Parteiverbotskonzeption das gesamte Wahlvolk durch Aberkennung einer Wahloption zugunsten des etablierten Parteiensystems entmachtet, was das Bundesverfassungsgericht wie folgt rechtfertigt:

„Die Wähler der ausgeschiedenen Abgeordneten sind durch den Mandatsverlust nicht beschwert, da das Verlangen, durch den Abgeordneten einer verfassungswidrigen Partei vertreten zu sein, selbst verfassungswidrig wäre.“³⁰

Hinzugefügt werden muß dabei, daß es nicht nur um die konkreten Wähler geht, welche die Partei gewählt haben und deren freie Wahlentscheidung im Nachhinein annulliert wird, sondern es geht vor allem um diejenigen Wähler, welche sich die Wahl zumindest als Option im Sinne eines Drohpotentials der Wähler über die Gewählten vorbehalten wollen und dies stellt theoretisch das gesamte Wahlvolk dar, gegen das sich eine derartige Verbotsfolge denn auch richtet.³¹

Um den - so darf man dies vielleicht kennzeichnen - extremistischen Charakter der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption deutlich zu machen: Mit diesen Rechtsfolgen bleibt das bundesdeutsche Parteiverbot weit unter den verfassungsrechtlichen Gewährleistungen der Bismarckschen Reichsverfassung und der Weimarer Reichsverfassung zurück: In der deutschen Verfassungstradition seit 1850 (vgl. Artikel 30 der Preußischen Verfassungsurkunde) bis zu Beginn des *Hitlerregimes*, das demnach die Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Parteiverbotskonzeption nicht wirklich „bewältigt“ hat, war ein Parteiverbot bzw. das Verbot eines politischen Vereins immer als befristet wirkende Notstandsmaßnahme angesehen worden. Selbstverständlich war etwa das befristet ausgesprochene, wenngleich dann mehrmals verlängerte sog. Sozialistengesetz, nicht mit der Aberkennung von Parlamentsmandaten verbunden; auch wurde den deutschen Wählern nicht verboten, die SPD zu wählen. In der fortschrittlichen Bundesrepublik Deutschland würde es jedoch dem mündigen Bürger verwehrt werden, eine verbotene AfD zu wählen, weil dies ein verfassungswidriges Verlangen des Volks wäre! Demokratiemethodisch steht da die BRD der verfloßenen DDR vielleicht doch ziemlich nahe.

Bemerkenswert sind aber nicht nur die Verbotsfolgen, sondern vor allem schon die Verbotsvoraussetzungen: Wie angeführt, ist wesentliche Verbotsvoraussetzung ein *mit den demokratischen Grundprinzipien in Widerspruch stehender Inhalt der politischen Vorstellungswelt* einer zu verbotenden Partei, also das Vertreten von Ideen, die staatlich aus dem politischen Prozeß „ausgeschieden“ werden sollen. Diese Verbotsvoraussetzung, die im Falle „gegen rechts“ schneidig gleichsam im Schnellverfahren exekutiert worden ist, ist im Falle „gegen links“, wo das Bundesverfassungsgericht plötzlich rechtsstaatliche Skrupel bekam, modifiziert worden, wonach man diese falschen Ideen auch „aggressiv-kämpferisch“

³⁰ S. BVerfGE 2, 1, RN 291 der Juris-Veröffentlichung.

³¹ S. dazu den 4. Teil der vorliegenden Serie: **Verbotsurteile gegen das deutsche Wahlvolk**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2025/02/VerbKrit4.pdf>

vertreten müsse, um sich als Verbotskandidat zu qualifizieren. Diese Einschränkung ist zumindest im Fall von rechts, wo sie verbal nachträglich auch angewandt wird, kaum operabel und wird in Verbotsbegründungen mit Tautologien und Zirkelschlüssen abgehandelt, wonach eine Idee „aggressiv-kämpferisch“ vertreten werde, weil sie gefährlich sei und gefährlich ist die Idee, weil sie aggressiv kämpferisch ist oder zumindest wirkt, so daß allein das Aktivitätsmerkmal des kollektiven Aussprechens das Schutzgut gefährdet. Schließlich genügt ja doch schon das „Bekämpfen mit Worten“, wenn die Vereinigung mit dem Ziel auftritt, ihre Ziele in die Tat umzusetzen,³² wobei dies selbst dann gilt, wenn die Gruppierung dazu aktuell gar nicht in der Lage ist: Ein bemerkenswerter Gefahrenbegriff, der immerhin im Nichtverbotsurteil im zweiten Verbotsverfahren gegen die NPD modifiziert wurde, was mit problematischen Konsequenzen verbunden ist: eine entsprechende Partei muß dann Wahlkampf mit Aussagen machen: Bitte wählt uns nicht zu sehr, sonst werden wir verboten!

Im Zweifel ist das Vertreten falscher Ideen, wie etwa die „Leugnung der deutschen Kriegsschuld“ (um von speziellen „Relativierungen“ ganz zu schweigen), wofür man im amtlichen Bundesdeutsch die Unterdrückungssparole kommunistischer Regimes vom „Revisionismus“ gebraucht,³³ „aggressiv-kämpferisch“, wenn sie im Verein, in Sonderheit einer Partei vertreten werden, weil damit eine stärkere Wirkung erreicht wird als bei einer individuellen Äußerung. Zudem soll es auf die Erfolgsaussichten, die falschen Ideen durchzusetzen, nicht ankommen, weil ja schon ein Bekanntwerden bestimmter Vorstellungen die Legitimität der politischen Ordnung erschüttern würde.³⁴ Als „Beleg“ für das Aktivitätsmoment werden dann normale Vereinsaktivitäten genannt, wie die Durchführung von Versammlungen, weil damit ein entsprechendes Aktivitätselement, etwa der „Agitation“ zum Ausdruck kommt. Bei einer zu verbotenden Partei werden dann die normalen parlamentarischen Aktivitäten zum Beleg für „aggressiv-kämpferisch“; dies spiegelt sich in „Verfassungsschutzberichten“, in denen geheimdienstlich „überwachten“ Parteien, also möglichen Verbotskandidaten vorgeworfen wird, sich am Wahlkampf oder gar an Wahlen zu beteiligen!

Auch diese Verbotsvoraussetzung steht im ziemlichlichen Gegensatz zu dem, was „in den liberalen Demokratien des Westens“ und nach der deutschen Verfassungsgeschichte das Verbot einer Vereinigung rechtfertigt. Nach der Weimarer Reichsverfassung war ein Vereins- und damit ein Parteiverbot - neben der Tatsache, daß sich die Vereinigungsfreiheit ohnehin nicht auf Vereinigungen erstreckte, die auf Straftaten ausgerichtet waren - im Wesentlichen nur nach der als „Diktatur“ eingestuften Befugnis des Reichspräsidenten gemäß Artikel 48 WRV möglich und zwar als Fall der zeitweisen Außerkraftsetzung des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit. Bei der Wahrnehmung einer Diktaturbefugnis in einem Rechtsstaat wird vorausgesetzt, daß eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt, wie sie vor allem bei einer Bürgerkriegsgefahr zu befürchten ist. Es muß sich dabei um eine Gefahr handeln, die nur durch entsprechende Diktaturmaßnahmen abgewehrt werden kann, aber auch abgewehrt werden muß, weil die entsprechende Befugnis nur zeitlich befristet ausgeübt werden konnte. Zentral von Bedeutung war, daß anstelle „aggressiv-kämpferischen“ Verbalradikalismus als Aktivitätsmerkmal vor allem Gewaltanwendung oder zumindest nachweisbar drohende Gewaltbereitschaft vorliegen mußte. Diese Voraussetzungen müssen

³² S. BVerwGE 37, 344, 358.

³³ S. dazu den 30. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Der Vorwurf des „Revisionismus“ durch den bundesdeutschen „Verfassungsschutz“ und in kommunistischen Regimes**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/11/Surrog30-Revisionismusverbot.pdf>

³⁴ So das Bundesverfassungsgericht im KPD-Verbotsurteil: BVerfGE 5, 85, 384, was mit dem Urteil vom 17.01.2017 modifiziert worden ist.

nach der bundesdeutschen Verbotskonzeption aber nicht gegeben sein,³⁵ um ein Verbot zu begründen!

Entscheidend: Die Definition des Schutzzutes der Verbotsvorschriften

Juristisch dürfte als Weichenstellung entweder zu einem bundesdeutschen Demokratiesonderweg oder zu einer „liberalen Demokratie des Westens“ die Frage nach dem Schutzzut der Verbotsvorschriften entscheidend sein: Das im Hinblick auf politische Vereine maßgebliche Schutzzut des Vereinsverbots ist die „verfassungsmäßige Ordnung“ im Sinne von Artikel 9 Abs. 2 GG. Das Schutzzut, das nach Artikel 21 Abs. 2 GG zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei führt, was dann erst mit § 46 Abs. 3 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, also in einer unterverfassungsrechtlichen Norm als „Auflösung“ mit dem „Verbot“ der Bildung einer Ersatzorganisation beschrieben ist, stellt die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ dar. Die beiden Rechtsgüter, die durch ein Vereinigungsverbot geschützt werden können, werden mehr oder weniger, wenngleich mit etwas unterschiedlicher Begründung und „mit Fragezeichen versehen“ im Ergebnis gleichgesetzt, so daß die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für ein Partei- oder Vereinsverbot im Kern identisch sind. Ausdrücklich nur beim Vereinigungsverbot nach Artikel 9 Abs. 2 GG spielt allerdings auch das Merkmal des „Verstoß gegen ein Strafgesetz“ eine Rolle. Schließlich spielt ausdrücklich nur beim bloßen Vereinsverbot der Verstoß gegen den „Gedanken (!) der Völkerverständigung“ eine Rolle.

Das Bundesverfassungsgericht und ihm beim (gewissermaßen) normalen Vereinsverbot folgend das Bundesverwaltungsgericht hat bekanntlich das verfassungsrechtliche Schutzzut als einen Prinzipienkatalog wie Mehrparteiensystem, Unabhängigkeit der Gerichte und dergl. verstanden. Der Kern des Grundgesetzes, der aber bemerkenswerter Weise nicht mit der sog. „Ewigkeitsklausel“ des Artikels 79 Abs. 3 GG identisch ist, stellt demnach so etwas wie ein Überparteiprogramm dar, anhand dessen die (geheimen) Programme zu verbietender Parteien als deren „Ziele“ im Sinne von Artikel 21 Abs. 2 GG gemessen werden. Da sich aber wahrscheinlich kaum jemand offen etwa gegen das Mehrparteienprinzip aussprechen wird, muß man hauptsächlich nach dem „Geheimprogramm“ bzw. den geheimen Zusätzen zum offiziellen Programm Ausschau halten, die etwa in innerparteilichen Meinungsäußerungen zum Ausdruck kommen. Dieser Ansatz begründet automatisch die besondere Bedeutung der offenbar zum Gedankenlesen befähigten Inlandsgeheimdienste, die dann auch noch öffentlich in Erscheinung treten; dies stellt wirklich eine sehr spezielle Rolle von Geheimdiensten dar, die in einer normalen Demokratie so nicht bekannt ist. Diese Geheimdienste erkennen dann - wie etwa dem SRP-Verbotsurteil zu entnehmen ist - aus einer beschlagnahmten Redeskizze eines Parteiredners, in der die Bemerkung von „jüdischen Nasen“ von Besatzungsoffizieren gestrichen war, den Antisemitismus als „Wesensmerkmal“, was dann mit dem „Wesensmerkmal“ des Nationalsozialismus identisch ist. Und wem dieses „Wesensmerkmal“ als Art verfassungsrechtliches Kennzeichen, letztlich fast rassistisch, kennzeichnet, der will, so die automatische Unterstellung, selbstverständlich das Mehrparteienprinzip abschaffen.

Irgendwelche Aussagen, die sich gegen das Mehrparteienprinzip richten, müssen da gar nicht mehr nachgewiesen werden. Konkret kommt es deshalb auf den natürlich immer angeführten Prinzipienkatalog bei der juristischen Subsumtion in bundesdeutschen Verbotsurteilen denn auch nicht wirklich an, sondern es wird mit dem Instrument von „Wesensschau“ mit der juristischen Qualität nach Art des „Schadenszaubers“, Gegenstand der frühmodernen

³⁵ S. BVerwGE 37, 344, 358; 61, 218, 220.

Hexenprozesse, eine verbotspolitische und gerichtliche Ideologienpolitik durchgezogen.³⁶ Es wird insbesondere nach verbalen Teufelsmalen gesucht, wie „Kampf“, „Genossen“, „national“ oder „deutsch“, um die „Wesensverwandtschaft“ zu „belegen“. Weitere verbale Teufelsmale stellen Begriffe wie „Lizenzparteien“ oder gar „Altparteien“ dar, da man sich hierbei „gegen Demokraten“ richtet oder seine Ablehnung gegen die Wiedererrichtung der Demokratie durch die alliierte Besatzungsherrschaft und damit Demokratiefeindlichkeit zum Ausdruck bringen wolle. Die stereotypischen Ausführungen der Verbotsbehörden lassen dabei kaum mehr Bezüge zu den Verbotsvoraussetzungen nach Artikel 9 Abs. 2 GG erkennen,³⁷ selbst wenn man diese Verbotsbestimmung im üblichen Verständnis interpretiert.

Der Zusammenhang von bundesdeutschen Vereinigungsverboten und frühneuzeitlichen Hexenprozessen ist dabei nicht polemisch gemeint, sondern besteht vor allem darin, daß ein Betroffener die Vorwürfe nicht wirklich widerlegen kann: Was soll ein Betroffener einwenden, der sich gegen die illegale Masseneinwanderung wendet und dem daher „Rassismus“ vorgeworfen wird, was ein „Wesensmerkmal des Nationalsozialismus“ sei? Wegen dieser „Wesensverwandtschaft“ sei er selbstverständlich gegen das Mehrparteienprinzip eingestellt, damit „Verfassungsfeind“ und als Vereinigung zu verbieten? Besonders hinterhältig ist der Vorwurf der „Legalitätstaktik“, weil damit rechtstreu Verhalten von Bürgern staatlich diffamiert wird: Was soll man dazu sagen, wenn einem vorgeworfen wird, nur deshalb kein Mörder zu sein, was er konzeptionell eigentlich ist, weil ihm dies das Strafgesetz verbietet?

Stellt jedoch ein Prinzipienkatalog und von diesem nicht besonders logisch abgeleitet ein verfassungsrechtliches Ideengerüst das mit Partei- oder Vereinsverbot zu schütztes Rechtsgut dar, dann genügt als das zu einem Verbot führende Aktivitätsmerkmal letztlich die „verfassungsfeindliche“ Meinungsäußerung, also die Propagierung einer falschen oder politisch unerwünschten Idee. Dieser Verbotsansatz ist mit der Garantie der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 GG selbstverständlich nicht in Einklang zu bringen. Das Verbot verfassungsfeindlicher Meinungsäußerung stellt nämlich eine Verletzung des Merkmals der Allgemeinheit des die Meinungsfreiheit rechtmäßig einschränkenden Gesetzes gemäß Absatz 2 von Artikel 5 GG dar. „Allgemeinheit“ in diesem Sinne bedeutet, daß sich die Gesetzgebung unter Einschluß der Gesetzgebung zum Partei- oder Vereinsverbot nicht spezifisch gegen den Inhalt einer Meinungsäußerung, also gegen deren bloß geistige Wirkung, richten darf.³⁸

Wenn nun aber ein Vereinsverbot damit begründet wird, daß der Verein dem Nationalsozialismus wesensähnliche Gedanken vertreten würde, dann ist damit verfassungswidrig in die Garantie der Meinungsfreiheit eingegriffen, die auch einem Verein gemäß Artikel 19 Abs. 3 GG zusteht. Die Lehre von der Allgemeinheit des die Meinungsfreiheit rechtmäßig beschränkenden Gesetzes und damit der Ausschluß von „Sonderrecht“ gegen spezifische Meinungsinhalte hat ihre Abstützung im Rechtsstaatsprinzip. Dieses Prinzip gebietet bei Abgrenzung zur religiösen, d.h. ideologischen Herrschaftsbegründung einer Despotie eine weltanschaulich neutrale Staatsverwaltung. Individualrechtlich wird dies in den sogenannten absoluten Diskriminierungsverboten des Gleichheitssatzes konkretisiert, nämlich mit dem Verbot der Bevorzugung oder

³⁶ S. dazu den 12. Teil der vorliegenden Serie: **Demokratischer Schadenszauber: Ideologische „Wesensverwandtschaft“ als Verbotsgrund**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/07/VerbKrit12.pdf>

³⁷ So zu Recht Heinrich, a.a.O., S. 279.

³⁸ S. dazu den 35. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **(Ideologienpolitische) Parteiverbotskonzeption als strukturelle Gefährdung der Meinungsfreiheit**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2024/05/Surrog35-Art.-5.pdf>

Benachteiligung wegen der politischen Anschauung. In der sog. „Radikalenentscheidung“ mußte deshalb das Bundesverfassungsgericht zur Aufrechterhaltung der Parteiverbotsvorwirkung durch weltanschauliche Diskriminierung im öffentlichen Dienst diese zentrale verfassungsrechtliche Bestimmung, an der es eigentlich nichts zu deuteln gibt, tendenziell außer Kraft setzen: „In diesem Zusammenhang ist es schlechterdings ausgeschlossen, daß dieselbe Verfassung, die die Bundesrepublik Deutschland aus den bitteren Erfahrungen mit dem Schicksal der Weimarer Republik als eine streitbare, wehrhafte Demokratie konstituiert hat, diesen Staat mit Hilfe des Art. 3 GG seinen Feinden auszuliefern geboten hat.“³⁹ Damit ist das besagte absolute Differenzierungsverbot abgeschafft und damit auch eine rechtsstaatliche Verbotsbegründung!

Das Bundesverfassungsgericht hat im KPD-Verbotsurteil durchaus erkannt, daß seine Parteiverbotsdoktrin mit der Garantie der Meinungsfreiheit nicht vereinbar ist. Dies hat das dann sogar zur rhetorischen Frage geführt, ob denn Artikel 21 Abs. 2 GG nicht verfassungswidriges Verfassungsrecht darstelle. Dies wurde jedoch mit der „Begründung“ abgetan, daß das Parteiverbot und Garantie der Meinungsfreiheit juristisch gleichermaßen im Grundgesetz geregelt und deshalb gleichwertig seien.⁴⁰ Dies ist sicherlich richtig, nur hätte sich das Gericht ja vielleicht im Sinne des Auslegungsprinzips der praktischen Konkordanz bemühen können, eine Parteiverbotskonzeption zu finden, die mit Artikel 5 GG vereinbar ist. Und eine solche Konzeption ist möglich:

Wie § 78 der Verfassung des Königreichs Dänemark zeigt, gibt es eine derartige Konzeption! Mit der bloßen Apodiktik, die ein Ausweichen von der gebotenen Prüfung hinsichtlich der Schrankenziehung von Artikel 5 im Lichte der absoluten Differenzierungsverbote nach Artikel 3 GG darstellt, hat es ein Gericht dann in der Hand, die Verfassungsinstitutionen Parteiverbot gegenüber Meinungsfreiheit und weltanschaulichem Diskriminierungsverbot hin- und her zu schaukeln. Die Formel von der „aggressiv-kämpferischen“ Meinungsäußerung stellt dann die verfassungsgerichtliche Lösung dieses Konflikts dar, was es erlauben soll, dem naheliegenden Vorwurf einer reinen Meinungsunterdrückung und eines bloßen rechtsstaatwidrigen Ideologieverbots beim Vereinsverbot entgegenzutreten, zumindest soweit die Kritik, wie beim KPD-Verbotsverfahren „von links“ kommt. Beim „Rechtsextremismus“ kennt man da ohnehin kaum Skrupel. Die Parole des SED-Antifaschismus, wonach „Faschismus keine Meinung, sondern ein Verbrechen“ sei, ist da durchaus auch verfassungsgerichtlich angelegt!

Die zentrale Frage ist dann, wie das Verfassungsgericht überhaupt auf die Idee gekommen ist, das verfassungsrechtliche Schutzgut, nämlich die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ als Prinzipienkonstrukt zu verstehen, dessen Anwendung zu einer Gedankenkontrolle und damit nahezu unvermeidbar zu einer verfassungsgerichtlichen Ideologiepolitik führt.⁴¹

Die Antwort: Das Bundesverfassungsgericht hat einen derartige Prinzipienkatalog im politischen Strafrecht, nämlich im damaligen § 88 StGB, nunmehr § 92 StGB, vorgefunden, was in den Verbotsentscheidungen schamhaft verschwiegen wird. Das Verfassungsgericht hat diesen Prinzipienkatalog sicherlich etwas weiter gefaßt als er im Strafrecht und diesem nachfolgend auch in den Verfassungsschutzgesetzen formuliert ist. Aber letztlich hat das

³⁹ S. BVerfGE 39, 334, 368 f.

⁴⁰ S. BVerfGE 5, 87, 135.

⁴¹ S. dazu den 2. Teil der vorliegenden Serie: **Freiheitliche demokratische Grundordnung als Schutzgut des Parteiverbots: Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2025/01/VerbKrit2.pdf>

Verfassungsgericht mit diesem Aufgreifen einer Strafrechtsbestimmung die Staatsschutzkonzeption des Gesetzgebers des (Ersten) Strafrechtsänderungsgesetzes abgesegnet. Kennzeichnend für dieses Staatsschutzrecht sind Tatbestände (gewesen), die auf das Kriterium der Anwendung von Gewalt bzw. der Drohung mit Gewalt, wie dies für den klassischen Straftatbestand des Hochverrats kennzeichnend war, verzichtet. Charakteristisch für „dieses politische Strafrecht neuer Art“⁴² ist stattdessen die strafrechtliche Ahndung individueller verfassungsfeindlicher „Absichten“ oder kollektiver verfassungsfeindlicher „Bestrebungen“, also der politische Zweckrichtung der objektiv ansonsten rechtmäßigen und damit - so sollte man meinen - verfassungskonforme Tathandlungen wie Wahlkampfpropaganda. Bei Abrücken vom Kriterium der objektiven Illegalität, wie Gewaltanwendung oder vergleichbare Verhaltensweisen, werden derartige subjektive Kriterien wie „Absichten“ erforderlich, um legale verfassungskonforme Opposition von an sich legaler, aber als illegitim angesehener „verfassungsfeindlicher“ Agitation und Propaganda scheiden zu können.⁴³ Diese „Absichten“ und „Bestrebungen“ sind die Tragpfeiler der Rechtswidrigkeit des inkriminierten politischen „Verhaltens“. Das Bundesverfassungsgericht hat sich unausgesprochen diese Konzeption des (1.) Strafrechtsänderungsgesetzes zum Maßstab genommen und gelangt demnach zur subjektiven Bewertung des Schutzgutes der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“: „Verfassungswidrig“ sind dann nicht notwendigerweise so sehr Parteien, die rechtswidrige, insbesondere gewaltsame Methoden des politischen Machterwerbs anwenden, also letztlich eine Strafrechtswidrigkeit aufweisen, sondern eher diejenigen, welche eine falsche politische Programmatik mit an sich legalen, d. h. friedlichen Mitteln anstreben und sich damit der „Legalitätstaktik“ oder eines „Mimikry“ befleißigen. Anders ausgedrückt: „Verfassungswidrig“ ist dann nicht ein Verhalten, sondern eine politische Gesinnung, wie etwa eine „gegen den Liberalismus“ gerichtete Einstellung, die bezeichnender Weise das Bundesverfassungsgericht eigentlich sich selbst oder aber dem Grundgesetz vorwerfen muß!

Die Vorverlegung des als „Verfassungsschutz“ bezeichneten Staatsschutzes in den Bereich der politischen Programmatik und Gesinnung hatte der Gesetzgeber des 1. StrafrechtsÄndG mit dem Wandel der Kampfmethoden moderner revolutionärer Bewegungen begründet, die „unter der Tarnkappe der Legalität“ die „kalte Revolution“ durch planmäßige Zersetzung und Infiltration und dergl. durchführen. Dem Bundesverfassungsgericht war in den Verbotsentscheidungen diese Verfassungsschutzkonzeption so selbstverständlich, daß es gar nicht problematisierte, ob diese Konzeption tatsächlich den Grundgesetz-Vorschriften zugrunde liegt, sondern hat sich stattdessen mit dem vagem, auch nicht durch Eingehen auf die Entstehungsgeschichte genauen spezifizierten Hinweis auf „Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit“ begnügt. Dieser mehr beschwörende Hinweis stellt dabei auch den Ersatz für die völlig vernachlässigte Darlegung der verfassungsgeschichtlichen Betrachtung des Parteiverbots dar, die durch die bloße und unzutreffende Behauptung von der Wehrlosigkeit der Weimarer Republik ersetzt worden ist. Diese (angebliche) Wehrlosigkeit wurde dabei auf den Werterelativismus zurückgeführt, den es deshalb durch klare bundesdeutsche Wertebekennnisse nachhaltig zu ersetzen galt.

⁴² So die Bezeichnung von *Hans Copic*, Grundgesetz und politisches Strafrecht neuer Art, 1967; zur Genese die 1. StrafrechtsÄndG, sowie für die politische Rechtfertigung dieses Strafrechts, s. bei diesen S. 8 ff.

⁴³ So offen der Mitberichterstatter des Rechtsausschusses *Dr. Wahl* in der 158. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Juli 1951, Stenogr. Bericht, S. 6304 I. Sp.

Zurückweisung der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts

Mit der Abseignung einer einfachgesetzlichen Verbotskonzeption durch das Bundesverfassungsgericht liegt ein Verstoß gegen Artikel 79 Abs. 1 GG vor. Mit dieser Bestimmung soll der Weg von der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze zur „Gesetzmäßigkeit der Verfassung“ verhindert werden, d.h. es wird das Verbot statuiert, den Inhalt verfassungsrechtlicher Vorschriften unter Bezugnahme auf nachkonstitutionelles Gesetzesrecht zu ermitteln. Die Parteiverbotsentscheidungen und damit die bundesdeutsche Verbotspraxis stellen den schwerwiegendsten Fall der Verletzung dieses Grundsatzes dar. Hätte das Bundesverfassungsgericht eine autonome Auslegung des Grundgesetzes ohne Bezugnahme zu den nachkonstitutionellen einfachen Gesetze vorgenommen, dann hätte das Ergebnis anders ausfallen müssen und zwar hätte sich dann die Formel ergeben:

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne von Artikel 21 GG = verfassungsmäßige Ordnung im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 GG = die verfassungsmäßige Ordnung im Sinne von § 81 StGB (Hochverrat).

§ 81 StGB ist gleichlautend mit vorkonstitutionellen Bestimmungen und kann daher, anders als nachkonstitutionelles Gesetzesrecht zur Verfassungsauslegung herangezogen werden: Anerkanntermaßen⁴⁴ ist bei diesem Straftatbestand *verfassungsmäßige Ordnung* nicht der Prinzipienkatalog der *freiheitliche demokratische Grundordnung* im angeführten Verständnis des Bundesverfassungsgerichts, das auch für die Auslegung des Begriffs *verfassungsmäßige Ordnung* im Sinne der Vereinsverbotsvorschrift maßgebend ist, sondern es sind die verfassungsgemäßen Organe und staatlichen Einrichtungen gemeint, deren legales Funktionieren strafrechtlich geschützt wird, während verfassungsrechtliche Programmsätze dagegen nicht erfaßt werden. Gedankliche oder auch verbale Verstöße gegen Verfassungsprinzipien haben, was wohl nachvollziehbar ist, keine Auswirkungen auf das Funktionieren der Staatsorgane. Bemerkenswert ist die weltanschaulich-neutrale Betrachtungsweise dieser Strafbestimmung, weil zumindest in der maßgeblichen Kommentarliteratur davon ausgegangen wird, daß dieser Tatbestand auch vom jemanden verwirklicht werden kann, der eine mit den FDGO-Grundsätzen vereinbare Situation anstrebt, etwa mit rechtswidrigen Mitteln die US-Verfassung⁴⁵ einführen will, obwohl dagegen unter dem Blickwinkel von Artikel 21 GG nichts auszusetzen wäre, wenn denn die freiheitliche demokratische Grundordnung als Prinzipienkatalog zu verstehen wäre.

Wäre dann auch die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ als Schutzgut der Parteiverbotsvorschrift und dementsprechend auch die „verfassungsmäßige Ordnung“ in einem dem Verständnis von § 81 StGB gemeinten Sinn zu verstehen, dann müßte als Tatmodalität zumindest eine Gewaltbereitschaft vorliegen, die man etwa als Mindestvoraussetzung durch Boykottaufrufe, Anleitung zum Barrikadenbau etc. nachweisen müßte, um ein Verbot aussprechen zu können und im Verbotsausspruch würde sich dann auch eine zeitliche Befristung ergeben, die auf das Ende der abzuwehrenden Gefahr ausgerichtet ist (Barrikaden sind beseitigt, Waffenlager aufgelöst, Strafverfahren eingeleitet etc.). Nun könnte man den Versuch, den Inhalt des verfassungsrechtlichen Schutzgutes anhand einer positiven

⁴⁴ S. etwa in dem führenden Strafrechtskommentar von *Schönke / Schröder*, Rn. 7 zu § 81

⁴⁵ S. zur Konzeption der US-Verfassung als brauchbare Alternative zum Grundgesetz nach Artikel 146 GG den 10. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Eine (weitere) rechte und liberale Verfassungsoption: Rezeption der Verfassung der USA**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/09/VfgDisk10-USVfg.pdf>

Strafrechtsnorm zu bestimmen, ebenfalls den aus Artikel 79 Absatz 1 GG ableitbaren Vorwurf machen, eine „Gesetzmäßigkeit der Verfassung“ anzustreben.

Abgesehen davon, daß es sich bei dieser Bestimmung, wie ausgeführt, materiell-rechtlich nicht um nachkonstitutionelles Gesetzesrecht handelt, ist auf die Hochverratsbestimmung hinzuweisen, die in Artikel 143 der ursprünglichen GG-Fassung geregelt war. Danach ist bestraft worden, „wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes oder eines Landes ändert, den Bundespräsidenten der ihm nach diesem Grundgesetze zustehenden Befugnisse beraubt oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt oder hindert, sie überhaupt in einem bestimmten Sinne auszuüben, oder ein zum Bunde oder zu einem Lande gehöriges Gebiet losreißt.“ Diese Grundgesetzbestimmung sollte vorübergehend die Lücke des strafrechtlichen Staatsschutzes schließen, die dadurch entstanden war, daß die alliierten Besatzungsmächte das bestehende, für national-sozialistisch gehaltene strafrechtliche Staatsschutzrecht aufgehoben hatten: Absatz 6 dieses GG-Artikels überlies dem einfachen Gesetzgeber die Schaffung des die Hochverratsbestimmung des Grundgesetzes außer Geltung setzenden neuen Rechts und schien damit die Umbildung des Verfassungsgesetzes durch bloßes Gesetz legitimiert zu haben. Nach dieser vorläufigen GG-Bestimmung war aber eindeutig, daß Hochverrat gegen die Verfassungsordnung nur durch Gewaltanwendung oder Drohungen und entsprechende Vorbereitungshandlung begangen werden konnte. Der so verstandene Begriff der „verfassungsmäßigen Ordnung“ als Schutzgut des ursprünglichen verfassungsgesetzlichen Hochverratstatbestandes ist mit dem gleichlautenden Begriff des auf Vereinsverbote bezogenen Artikels 9 Abs. 2 GG identisch.

Nun ist natürlich klar, daß ein Vereinsverbot bei rechtsstaatlicher Betrachtungsweise keine Strafnorm, sondern einen Akt polizeilicher Gefahrenabwehr darstellt. Trotzdem hängt es von der Definition des Schutzgutes ab, um bestimmen zu können, wann eine polizeirechtlich relevante Gefahr vorliegt, die dem Staat zur Gefahrenabwehr und mit welchen Mitteln und welcher Wirkung berechtigt. Dann stellt sich die Frage, ob etwa das andauernde und sehr laute - „aggressiv-kämpferische“ - Aussprechen eines unerwünschten Ideenkomplexes die Ordnung gefährdet oder eben zumindest Vorbereitungshandlungen für Aktivitäten nachgewiesen werden, die darauf abzielen, das normale Funktionieren des Staates wie die Abhaltung von Parlamentssitzungen oder die Durchführung von Wahlen, aber vielleicht auch die Wahrnehmung von Grundrechten durch politische Gegner wie die Durchführung von Versammlungen zu stören. Im ersteren Fall genügt dann für ein Vereinsverbot der Nachweis einer falschen politischen Agenda, die durch Wahlkampfaussagen eine Erfolgsaussicht durch Gewinnung von Wählerstimmen haben könnte und zumindest deshalb „aggressiv-kämpferisch“ sein soll, im anderen Falle ist zumindest Gewaltbereitschaft nachzuweisen.

Es stellt sich dann die Frage, warum sich das Bundesverfassungsgericht nicht der Frage gestellt hat, wie der strafrechtliche Staatsschutz, der zumindest als Übergangsvorschrift direkt im Grundgesetz angesprochen war, sich zur Gefahrenabwehr durch Parteiverbot verhält, was insbesondere auch eine Klärung der Begriffe „freiheitliche demokratische Grundordnung“ und „verfassungsmäßige Ordnung“ erfordern würde. Das Bundesverfassungsgericht ist dieser Klärung in einer bemerkenswerten Weise aus dem Weg gegangen:

„Dabei würden im einzelnen schwierige Auslegungsfragen entstehen, namentlich wenn man den in Art. 9 Abs. 2 GG verwandten Begriff der „verfassungsmäßigen Ordnung“ dem Begriff „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ gegenüberstellt und ihr Verhältnis zueinander **nur aus dem Wortlaut mit Mitteln der Logik zu bestimmen versuchte**. Eine befriedigende Lösung kann nur aus den oben

entwickelten grundsätzlichen Erwägungen gewonnen werden“⁴⁶ (Hervorhebung hinzugefügt, unter den „oben entwickelten Erwägungen“ sind die ebenfalls sehr apodiktisch eingeführten Auslassungen zum Stellenwert der Parteien nach der Parteienstaatslehre zu verstehen, *Anm.*).

Diese Aussage stellt eine erstaunliche Verabschiedung des Bundesverfassungsgerichts von der normalen juristischen Auslegungsmethodik dar! Diese Methodik wird ersetzt durch ein politikwissenschaftliches Konzept, nämlich die tendenziell gegen den Parlamentarismus gerichtete und mit dem Faschismus verwandte Parteienstaatsdoktrin von Richter *Leibholz*, welche den Parteien zum einen die Staatsbesoldung sichert, sie zum anderen aber in die ideologie-politische Pflicht nimmt und sie dabei zu einer virtuellen Einheitspartei von „Demokraten“ zusammenfaßt, die Nichtdemokraten verbieten.⁴⁷ Nichtdemokraten werden dabei aufgrund des Überparteiprogramms, das allen Demokraten gemeinsames Parteiprogramm ist, nämlich der entsprechend verstandenen „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ ermittelt. Dabei wird nicht erörtert, ob diese Doktrin tatsächlich im Grundgesetz zu finden ist, wogegen einige Gründe angeführt werden können.

Aufgrund dieser die juristische Auslegungsmethodik zurückweisenden Vorgehensweise brauchte sich dann das Bundesverfassungsgericht nicht mehr die Frage stellen, wie das Verhältnis von Artikel 21 Abs. 2 GG zu dem mit „Notstand“ überschriebenen Artikel 91 Abs. 2 GG zu bestimmen ist. Nach dieser Vorschrift kann zur „Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes ... ein Land Polizeikräfte anderer Länder sowie Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen und des Bundesgrenzschutzes anfordern.“ Falls das Land nicht zur Abwehr in der Lage oder dazu nicht bereit ist, kann der Bund seine Polizeikräfte einsetzen und die Polizei des Landes seiner Weisung unterstellen. Aus dieser Vorschrift ergibt sich, daß das dabei genannte Schutzgut, nämlich die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ etwas sein muß, was durch gesteigerten Polizeieinsatz, ja - seit Erlaß der Notstandsverfassung - mit Militäreinsatz im Innern nach Artikel 87 a Abs. 4 GG, geschützt werden kann. Wogegen gesteigerter Polizeieinsatz erforderlich ist dürfte klar sein: Gegen erhebliche Gewalttaten, die bereits begangen werden oder zumindest bevorstehen!

Dieses Schutzgut kann deshalb wiederum nur das sein, was nach der klassischen Hochverratsbestimmung als „Staatsordnung“ umschrieben wird, nämlich die Sicherstellung des ungehinderten legalen Handelns der Staatsorgane. Zum Schutze eines Prinzipienkatalogs braucht man nämlich keinen derartigen gesteigerten Polizeieinsatz, selbst wenn sich noch so viele versammeln, um dabei im Kollektiv „aggressiv-kämpferisch“ die „Grundordnung“ zu verfluchen. Diese Schlußfolgerung wird noch durch weitere eine einschlägige Bestimmung bestätigt, nämlich durch Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 GG, die Vorschrift, welche - was ebenfalls „sonderweglich“ ist - dem Inlandsgeheimdienst eine verfassungsrechtliche Grundlage gibt. Nach dieser Vorschrift können durch Bundesgesetz „Zentralstellen ... zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und des Schutzes gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, eingerichtet werden.“ Zwar bezieht sich bei dieser Vorschrift das Gewalelement ausdrücklich nicht auf das, was durch „Verfassungsschutz“ „beobachtet“ werden darf, sondern nur darauf, was die auswärtigen Belange bedroht. Trotzdem wird man von einer Gleichgültigkeit der

⁴⁶ S. BVerfGE 2, 1, Rn. 39 der Juris-Veröffentlichung.

⁴⁷ S. dazu den 9. Teil der vorliegenden Serie: **Die profaschistische Wurzel der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption oder: Etabliertes Parteiensystem als eigentliches Schutzgut von Parteiverbot und Parteiverbotssurrogat** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/12/VerbKrit9-1.pdf>

Vorgänge ausgehen müssen: Worüber der „Verfassungsschutz“ Unterlagen sammeln darf, sind demnach „Bestrebungen“, denen vorgeworfen werden kann, die Änderung der Verfassung mit illegalen Mitteln anzustreben oder dies vorzubereiten. Hinsichtlich von Verboten politischer Vereinigungen kann dies nur bedeuten, daß die zentrale Verbotsvoraussetzung zum Schutze der verfassungsmäßigen Ordnung oder der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nur gegeben ist, wenn Gewaltbereitschaft zur Verwirklichung der politischen Ziele vorliegt.

Dafür spricht im übrigen im Lichte der genannten Bestimmungen auch der Vergleich von Artikel 9 Abs. 2 GG mit Artikel 21 Abs. 2 GG, wobei letztere die Spezialvorschrift gegenüber ersteren sein soll. Dann muß verwundern, daß beim Parteiverbot die Verbotsvoraussetzung der Strafrechtswidrigkeit fehlt, was bedeutet, daß eine Partei nicht verboten werden könnte, welche ihren Wahlkampf mit Banküberfällen finanziert⁴⁸ oder Parteimitglieder konkurrierender Parteien ermorden läßt, jedoch wenn sich ihre Mitglieder völlig legal verhalten, dabei aber „aggressiv-kämpferisch“ falsche Ideen vertreten! Dieses Fehlen der Verbotsvoraussetzung der Strafrechtswidrigkeit muß aber dann nicht verwundern, wenn als Verbotsvoraussetzungen aufgrund der Analyse des Schutzgutes ohnehin die Gewaltbereitschaft zu fordern ist, die in der Regel einen Straftatbestand erfüllt oder erfüllen würde, falls die Gefahr nicht polizeilich oder auch militärisch abgewehrt werden könnte.

Wenn man aber meint, das Begehen von Straftaten würde bei Parteien als Verbotsgrund nicht ausreichen, dann müßte sich die grundlegende Frage stellen, ob Artikel 21 Abs. 2 GG wirklich ein Parteiverbot enthält. Da die Bundesrepublik Deutschland ja der freieste Staat der deutschen Geschichte ist, könnte man sich vorstellen, daß das Bundesverfassungsgericht nur zu einem Feststellungsurteil berechtigt ist, welches vom freien Wähler als mündigen Bürger durch Wahlentscheidung zu „vollstrecken“ wäre, falls er dem Urteil etwas abgewinnen könnte. § 46 BVerfGG mit seiner Bestimmung zur Parteiauflösung wäre dann als verfassungswidrig zu erkennen!

Notwendigkeit der Überwindung der Verbotskonzeption

Die Gewaltbereitschaft als Verbotsvoraussetzung ist nicht nur aufgrund der Analyse von Grundgesetzbestimmungen zwingend geboten, die das Bundesverfassungsgericht in seinen Parteiverbotsentscheidungen zur verfassungsrechtlichen Bestimmung des Inhalts des Schutzgutes hätte heranziehen müssen, sondern auch aus der Konzeption einer freien Demokratie, wofür sich sicherlich im Grundgesetz entscheidende Gesichtspunkte finden. So ist darauf hinzuweisen, daß der Begriff „freiheitliche demokratische Grundordnung“ vom Parlamentarischen Rat eingeführt worden ist, um das zu errichtende bundesdeutsche Regierungssystem gerade von der „Volksdemokratie“⁴⁹ - und nicht etwa vom „Faschismus“ - abzugrenzen. Damit müßte auch eine Parteiverbotskonzeption ausgeschlossen sein, die mehr in Richtung „Volksdemokratie“ denn in Richtung „liberale Demokratie des Westens“ geht.

Für die „Volksdemokratie“ ist notwendigerweise über die Etablierung verbindlicher „Werte“ ein verfassungsrechtliches Ideenverbot kennzeichnend, wie sich etwa an der Garantie der Meinungsfreiheit nach Artikel 27 der Ulbricht-Honecker-Verfassung von 1968 / 74 aufgezeigt werden kann, wonach jeder Bürger das Recht hatte, den „Grundsätzen der Verfassung

⁴⁸ So das Beispiel bei *Copic*, a.a.O., S. 78.

⁴⁹ S. *Jahrbuch des öffentlichen Rechts*, Bd. 1, S. 173 (Verhandlungen zu Art. 18); Aussage des Abgeordneten von Mangoldt, daß es eine demokratische Ordnung gibt, „die weniger frei ist, die volksdemokratische, und eine, die frei ist“.

entsprechend“ seine Meinung kundzutun: Dies stellt jedoch nicht die Garantie der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 GG dar; die bundesdeutsche Verbots- und Verfassungsschutzkonzeption führt jedoch unweigerlich zur Umformulierung der Garantie der Meinungsfreiheit in eine Konzeption, die methodisch „Volksdemokratie“ darstellt. Diese Art einer DDR-artigen „Meinungsfreiheit“ ist jedoch mit dem zentralen Prinzip der Volkssouveränität nicht vereinbar. Dieses Prinzip besagt, daß das Volk in einem festgelegten Verfahren die Verfassung bestimmt; dies kann jedoch nur geschehen, wenn die unbeschränkte Kritik an der Verfassung möglich ist, was ja nicht zwingend zur Änderung einer Verfassung führen muß, sondern gerade zur reflektierten und nicht nur fideistischen, d.h. verfassungsschutzgläubigen Bestätigung einer Verfassung führen kann. Mit anderen Worten: Jeder Bürger hat aufgrund der Volkssouveränität das Recht, „Verfassungsfeind“ zu sein und etwa auch „wesensähnliche“ Ansichten zu vertreten. Es kann und muß von ihm nur verlangt werden, diese Ansichten nicht rechtswidrig, insbesondere in einer gegen Strafgesetze gerichteten Weise zu erreichen zu suchen.

Die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption wendet sich aber primär gegen politische Richtungen, wie etwa einst die *Thadden*-NPD, denen vorgeworfen wird, sich der „Legalitätstaktik“ zu befleißigen. Abgesehen davon, daß dies ein Vorwurf ist, den ein Betroffener nicht widerlegen kann, so tut sich bei dieser Art von staatlicher, d.h. verfassungsgerichtlicher und geheimdienstlicher Argumentation ein zentraler Angriff auf die Rechtsstaatskonzeption auf, indem rechtmäßiges Handeln einer amtlichen Legitimitätsprüfung unterworfen wird. Die Rechtsstaatskonzeption geht nämlich davon aus, daß rechtmäßiges Handeln legitim ist.⁵⁰ Wird jedoch legales Handeln mit der Vokabel „verfassungsfeindlich“, was an falschen Ideen festgemacht wird, einer amtlichen Legitimitätsprüfung mit der Folge unterworfen, daß legales Handeln plötzlich „verfassungswidrig“ ist, dann gilt in der Tendenz auch das Umgekehrte: Verfassungsgemäß ist dann zumindest zum „Schutze der Verfassung“ auch oder gar besonders illegales Handeln: Dies prägt ja die deutsche Rechtswirklichkeit vom kriminellen V-Mann-Einsatz angefangen bis zum antifaschistischen „Widerstand“, welcher trotz seines häufig kriminellen Charakters und dem strafrechtlichen Legalitätsprinzips zuwider kaum strafrechtlich verfolgt und damit (so würde man andersherum vermuten) anscheinend amtlich gebilligt wird. Der Weg zum Terror als Verwirklichungsform von „totalitärer Demokratie“ (*Talmon*) ist damit methodisch gegeben.

Schließlich ist die bundesdeutsche Konzeption von Vereinigungsverboten gegen die grundlegende Rechtsstaatskonzeption auch deshalb gerichtet, weil auf der Grundlage dieser Verbotskonzeption eine weltanschaulich neutrale Staatsverwaltung nicht mehr möglich ist, die den Staat als „Heimstatt aller seiner Bürger“ im Blick hat. An die Stelle rechtlicher Kategorien, die rechtsstaatlich geboten sind, treten dann quasi-religiöse, ideologie-politische Kategorien: Die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption ist als ewig-gestrig zu kennzeichnen, weil sie auf „1933“ fixiert ist und nicht auf die Abwehr konkrete Gefahren, wie dies die polizeiliche Gefahrenabwehr in einem Rechtsstaat gebietet. Offensichtlich soll dabei in einem Akt quasi-religiöser „Bewältigung“ durch Verbotsrituale und Verbotsbeschwörungen das Wahlergebnis von 1933 korrigiert werden, da „man“ aufgrund der besonderen Faschismusanfälligkeit der Deutschen davon ausgeht, daß sich „1933“ wiederholen würde.⁵¹

⁵⁰ S. dazu auch den einschlägigen Beitrag zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gerichtete Bestrebungen** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/04/B6neu.pdf>

⁵¹ S. dazu den 7. Teil der vorliegenden Serie: **Die BRD-Parteiverboteselite und ihr Volk: Die Deutschen als Demokratie untaugliches Volk** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2023/03/VerbKrit7Vorsp.pdf>

Es wird dabei, neben zahlreichen anderen Aspekten, ideologie-politisch verfehlt, daß „1933“ im Sinne der offenbar besonders bewältigungsbedürftigen „Legalitätstaktik“ nur möglich war, weil die Vorgängerparteien von CDU und FDP einem Ermächtigungsgesetz zugestimmt haben und die verbliebene SPD-Fraktion anschließend eine außenpolitische Loyalitätserklärung mit abgab. Schließlich wird völlig ausgeblendet, daß im zeitgenössischen Österreich die parlamentarische Demokratie - bei bundesdeutscher Begrifflichkeit - von der CSU aus möglicherweise berechtigter Furcht vor der Bürgerkriegsbereitschaft der Sozialdemokratie abgeschafft wurde.⁵²

Völlig ausgeblendet wird schließlich die Tatsache der von KPD und SPD als SED installierten DDR-Diktatur, die von den Blockparteien CDU und Quasi-FDP mitgetragen wurde. Es handelt sich dabei um die Parteien, welche als bundesdeutsches Parteienkartell den gegen den Rechtsstaat gerichteten „Kampf gegen rechts“ führen, um unter Berufung auf die bundesdeutsche Partei- und Vereinsverbotskonzeption die Bundesrepublik Deutschland demokratietheoretisch einer „Volksdemokratie“ zumindest ideologisch anzunähern.⁵³

Verfassungspolitisches Ziel der Überwindung der Verbotsdemokratie

Letztlich läßt sich verfassungspolitisch das Anliegen, die spezielle bundesdeutsche Partei- und Vereinsverbotskonzeption zu überwinden dahingehend formulieren, daß es gilt, die Volkssouveränität in Deutschland gegen diejenigen Parteien zu verteidigen, welche als antifaschistische Formationen die volksdemokratische DDR-Diktatur getragen haben und wohl auch deshalb einer staatlichen Unterdrückung von Ideen zuneigen, die sie als „antidemokratisch“ ausmachen, wie etwa geschichtlichen „Revisionismus“.⁵⁴ Dabei hat sich logisch noch nie erschlossen, gegen welches der Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne der Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts dieses „Relativieren“ von geschichtlichen Bewertungen gerichtet sein soll; auch dies ein Beleg, daß diese Prinzipien, welche die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ ausmachen sollen, konkret als Verbotsbegründung relativ irrelevant sind, sondern sich letztlich ideologie-politische Kriterien für ein Verbot als entscheidend darstellen.

Kennzeichnend für ein Ideenverbot ist die unbegrenzte zeitliche Wirkung eines derartigen Parteiverbots. Dieses verfassungspolitische Ziel der Überwindung einer volksdemokratischen Verbotsmethodik ist erreicht, wenn eine politisch rechte Position in der gleichen Weise als legitim vertreten werden kann wie eine linke Position, zumal bei einer rechtsstaatlichen Verbotsbegründung die Ideologie einer Partei völlig irrelevant sein muß; auch dies gebietet ein Anknüpfen an objektive Tatbestände wie Gewaltbereitschaft. In der Verfassungswirklichkeit der Bundesrepublik Deutschland scheint Artikel 3 Abs. 3 GG nicht zu gelten, welcher an sich das Recht verbürgt, (auch) eine politisch rechte Auffassung vertreten zu dürfen. Erst wenn dies möglich ist, kann die Bundesrepublik Deutschland als normale Demokratie beschrieben werden, für die im Interesse der Entscheidungsfindung des Volks und damit des Auswahlcharakters freier Wahlen der offen ausgetragene Links-Rechts-Antagonismus um die vorübergehende politisch-ideologische Hegemonie kennzeichnend ist.

⁵² S. dazu 8. Teil der vorliegenden Serie: **Parteiverbot als Ausgleich von Strukturschwächen des Grundgesetzes** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/09/VerbKrit8.pdf>

⁵³ 10. Teil der vorliegenden Serie: **Beabsichtigter Kollateralschaden für den politischen Pluralismus oder: Demokraten gegen die Demokratie** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/10/VerbKrit10.pdf>

⁵⁴ S. dazu den 30. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Der Vorwurf des „Revisionismus“ durch den bundesdeutschen „Verfassungsschutz“ und in kommunistischen Regimes** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/11/Surrog30-Revisionismusverbot.pdf>

Dies ist jedoch nur möglich, wenn Artikel 21 Abs. 2 GG in etwa so verstanden wird, daß er mehr oder weniger mit § 78 der Verfassung des Königreichs Dänemark identisch ist:

Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.

Dann könnte auch die Frage des bekannten linksstehenden Juristen und Politologen *Wolfgang Abendroth* verneint werden, der die Frage gestellt hat,⁵⁵ ob „Art. 21 Abs. 2 GG wirklich den Bereich der Freiheit für politische Auseinandersetzungen hinter den Stand zurückwerfen (wollte), der im Deutschen Reich zwischen 1890 und 1933 als unumstritten und selbstverständlich gegolten hat.“

Diese Frage kann nur verneint werden, wenn eine politisch rechte Position als genauso als legitim angesehen wird wie eine linke Position, d.h. wenn der Rechts-Links-Antagonismus zur freien Entscheidungsfindung des Volks und damit zur Sicherstellung des Auswahlcharakters des freien Wahlrechts offen praktiziert werden kann, d.h. wenn der Rechts-Links-Antagonismus ohne Mitte-Verfremdungen zur freien Entscheidungsfindung des Volks und damit zur Sicherstellung des Auswahlcharakters des freien Wahlrechts offen praktiziert werden kann, wie dies der Verfasser als kennzeichnend für eine freie Demokratie dargestellt hat in einer seiner jüngsten Veröffentlichungen:



Konsensdemokratie. Die politische „Mitte“ als Demokratieproblem
<https://antaios.de/josef-schuesslburner/>

⁵⁵ S. *Wolfgang Abendroth*, *Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie. Aufsätze zur politischen Soziologie*, Neuwied/Berlin 1967, S. 153.

Anlage

Auszüge aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

Artikel 3

(3) Niemand darf wegen ... seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Artikel 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze...

Artikel 9

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen **die verfassungsmäßige Ordnung** oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

Artikel 21

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die **freiheitliche demokratische Grundordnung** zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

(3) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

Artikel 87

(1) ... Durch Bundesgesetz können ... Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen, für die Kriminalpolizei und zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des **Verfassungsschutzes und des Schutzes gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen** auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, eingerichtet werden.

Artikel 87a

(4) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die **freiheitliche demokratische Grundordnung** des Bundes oder eines Landes kann die Bundesregierung, wenn die Voraussetzungen des Artikels 91 Abs. 2 vorliegen und die Polizeikräfte sowie der Bundesgrenzschutz nicht ausreichen, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen. Der Einsatz von Streitkräften ist einzustellen, wenn der Bundestag oder der Bundesrat es verlangen.

Artikel 91

(1) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die **freiheitliche demokratische Grundordnung** des Bundes oder eines Landes kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder sowie Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen und des Bundesgrenzschutzes anfordern.

(2) Ist das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage, so kann die Bundesregierung die Polizei in diesem Lande und die Polizeikräfte anderer Länder ihren Weisungen unterstellen sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes einsetzen. Die Anordnung ist nach Beseitigung der Gefahr, im übrigen jederzeit auf Verlangen des Bundesrates aufzuheben. Erstreckt sich die Gefahr auf das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen Weisungen erteilen; Satz 1 und Satz 2 bleiben unberührt.

Artikel 143 GG a. F

(1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die **verfassungsmäßige Ordnung** des Bundes oder eines Landes ändert, den Bundespräsidenten der ihm nach diesem Grundgesetze zustehenden Befugnisse beraubt oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt oder hindert, sie überhaupt oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, oder ein zum Bunde oder einem Lande gehöriges Gebiet losreißt, wird mit lebenslänglichen Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

§ 81 StGB

Hochverrat gegen den Bund

(1) Wer es unternimmt,
mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende **verfassungsmäßige Ordnung** zu ändern,

wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.

Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat

vom 31. Januar 1850

Artikel 30

Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Artikel 29 (Versammlungsfreiheit, *Anm.*) gewährleisteten Rechts.

Politische Vereine können Beschränkungen und **vorübergehenden Verboten** im Wege der Gesetzgebung unterworfen, werden.

Die Verfassung des Deutschen Reichs (WRV)

vom 11. August 1919

Artikel 48

(1) Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten.

(2) Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er **vorübergehend** die in den

Artikeln ... 124 ... festgesetzten **Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.**

(3) Von allen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstags außer Kraft zu setzen.

Artikel 124

(1) Alle Deutschen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. Dies Recht kann nicht durch Vorbeugungsmaßregeln beschränkt werden. Für religiöse Vereine und Gesellschaften gelten dieselben Bestimmungen.

Verfassung des Königreichs Dänemark von 1953

§ 78

(2) Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.